

Die helvetische Aktensammlung

Autor(en): **Rufer, Alfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **2 (1952)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-77827>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

vielmehr auf die Vorarbeit und Mithilfe anderer angewiesen sind; bei der weit getriebenen Spezialisierung der Geisteswissenschaften scheint denn auch für Unternehmungen dieser Art die Gemeinschaftsleistung das Übliche zu werden, ständig der Gefahr ausgesetzt, anlässlich einer Neubearbeitung in Einzelmonographien zu zerfallen. Es bleibt der größte Vorzug von Gantners «Kunstgeschichte der Schweiz», daß der Verfasser an den großen Stoff aus der Straffheit und Sicherheit einer einheitlichen und persönlichen Blickrichtung herangetreten ist. Und der Leser wird es mit aufrichtiger Freude gewahr: der Gelehrte, dessen Führung er sich anvertraut, übersieht wohl das einschlägige Schrifttum bis in seine lokalen Verästelungen, kehrt aber vom aus zweiter Hand bezogenen Bericht wieder und wieder zum Kunstwerk, zur Autopsie zurück, um seinen Worten die letzte Kraft der Anschaulichkeit zu sichern. Mit den etwaigen unvermeidlichen Irrtümern und Fehlern, die sich über vierhundert Seiten einschleichen können, möge sich die Spezialforschung berichtigend auseinandersetzen². Es genügt hier, die Situation der Kunstgeschichte unseres Landes kurz umrissen, die hohe Bedeutung der Erhellung seiner künstlerischen Vergangenheit auch für den Historiker aufgezeigt und auf die behutsame und doch anregende Art hingewiesen zu haben, mit der diese «Kunstgeschichte der Schweiz» dem dornigen Problem einer «schweizerischen» Kunst näherzutreten sucht.

DIE HELVETISCHE AKTENSAMMLUNG

Von ALFRED RUFER

Die Herausgabe dieses Werkes wurde 1874 durch die Bundesbehörden angeordnet. Es sollte in zwei Abteilungen bestehen, einer staatsrechtlichen und einer kulturhistorischen. Mit der Sammlung und Veröffentlichung des Aktenmaterials wurde Johannes Strickler beauftragt. Strickler hat über 30 Jahre lang daran gearbeitet und den ersten Teil des Werkes, der mit dem Register 10 Bände umfaßt, veröffentlicht. Er hat auch den XI. Band des Gesamtwerkes oder den I. Band der kulturhistorischen Serie noch selbst publizieren können.

Strickler ist 1910 gestorben. Vor seinem Tode hat er mir nahegelegt, dereinst sein Werk zu vollenden. In der Tat bin ich 1921 mit dieser Aufgabe betraut worden. Ohne auf die mühevollen Arbeit der Sichtung, Ergänzung und Einteilung des noch von meinem Vorgänger zusammengetragenen Ma-

² Unter den Versehen, die sich der Rezensent notierte, sei hier nur ein einziges richtiggestellt, weil es besonders störend in Erscheinung tritt: die falsche Aufnahme Abb. 226 des Hl. Grabes von Ems (Graubünden) auf S. 263 sollte in einer Neuauflage ersetzt werden. Der ausgestreckte Körper Christi gehört – ohne Überschneidungen – in Hüfthöhe der beiden Marien, auf einen Sarkophag, in ähnlicher Anordnung wie das Freiburger Hl. Grab, Abb. 277. Die Gruppe wirkt in dieser richtigen Aufstellung ruhiger und geschlossener und verliert das unecht-manierierte Pathos weitgehend.

terials einzugehen, begnüge ich mit der Angabe, daß ich nur zwei Bände publizieren konnte, nämlich Bd. XII, der zur Hauptsache der Verproviantierung des Landes und der Armeen gewidmet ist, und Bd. XIII, der das Sanitätswesen darstellt. Die restlichen Bände liegen im Manuskript vor. Hier möge ihr Inhaltsverzeichnis wiedergegeben werden, wobei viele Untertitel weggelassen worden sind.

Bd. XIV.

- I. Landwirtschaft.* A. Allgemeine Verbesserungsvorschläge. — B. Ackerbau. — C. Viehzucht. — D. Weidrechte.
- II. Forstwesen.* A. Bestände. — B. Verhandlungen der gesetzgebenden Räte (1799—1800). — C. Verwaltungspersonal. — D. Reglemente und Reformpläne. — E. Eigentumsfragen. — F. Schutz- und Nutzungsrechte. — G. Forstschulfrage.
- III. Jagd und Fischerei.*
- IV. Bergwerke.*
- V. Das Gewerbe.* A. Gewerbsvorrechte. — B. Zunftgüter. — C. Polizei über Fleisch und Brot. — D. Handwerke. — E. Wirtschaften. I. Neue Gesetze. II. Städtische Vorrechte. III. Patente. IV. Gasthäuser (Tavernen). V. Weinschenken. VI. Eigengewächs. VII. Ohmgeld. VIII. Wirtshauspolizei.

Bd. XV.

- I. Textilindustrie* A. Reglemente. — B. Mechanische Spinnereien. — C. Manufakturen.
- II. Torfbrennerei und Glasfabriken.*
- III. Erfindungen.*
- IV. Handel.* A. Binnenhandel: I. Handelsfreiheit und Einschränkungen. II. Behörden. III. Hausierwesen. IV. Schutzmaßnahmen gegenüber dem Ausland. V. Märkte und Messen. VI. Lotterien etc. — B. Außenhandel: I. Allgemeine Einschränkungen. II. Handelsbeziehungen mit Frankreich: 1. Handelsvertragsprojekt von 1799; 2. Transithemmungen; 3. Grenzverkehr; 4. Konsulate. — III. Englischer Sequester. — IV. Verkehr mit Deutschland, Österreich, Rußland. — V. Verkehr mit Cisalpinien etc.
- V. Zollwesen:* A. Altes System. — B. Neues System. — C. Ausländische Zollpolitik gegenüber Helvetien.
- VI. Maße und Gewichte:* A. Alte. — B. Neues Gesetz etc.
- VII. Münzwesen:* A. Neues System. — B. Wechselkurs. — C. Münzstätten. D. Polizei. — E. Geldhandel. — F. Banken und Leihanstalten.

Bd. XVI. Nationalbildung

Erster Teil: Das öffentliche Erziehungswesen

- A. Einleitung: Allgemeines.
- B. Gesetzesentwürfe.

- C. Neue Behörden: 1. Ministerium der Künste und Wissenschaften. 2. Erziehungsräte: a) Allgemeines und Instruktion; b) Kantonale Erziehungsräte; c) Inspektoren.
- D. Die Volksschule: 1. Organisation, Bestand etc.; 2. Die Lehrerschaft.
- E. Mittlere und höhere Schulen: 1. Schulmeisterseminarien; 2. Kollegien, Gymnasien, Akademien; 3. Medizinische Schulen; 4. Förderung der Studien.
- F. Reformvorschläge.

Zweiter Teil: Literatur und Kunst

- A. Pressefreiheit.
- B. Buchdruckerei und Buchhandel.
- C. Broschüren.
- D. Zeitungen und Zeitschriften.
- E. Amtliche und halbamtliche Zeitungen.
- F. Pressepolizei: 1. Einheimische, 2. Französische Zensur.
- G. Bibliotheken: 1. Allgemeines; 2. Nationalbibliothek; 3. Andere Bibliotheken; 4. Klosterbibliotheken.
- H. Kunst: 1. Enquête; 2. Kunstschulen; 3. Musik.
- I. Theater.
- K. Kunstwerke, Altertümer etc.
- L. Literarische Gesellschaften.
- M. Volksfeste etc.

Bd. XVII. Das Kirchenwesen

- I. Allgemeines:* A. Konfessionelle Gegensätze. B. Staat und Religion. C. Die Geistlichkeit: 1. Bestand, Enquête. 2. Organisation. 3. Pflichten, bürgerliche Leistungen. 4. Wahlart, Kollaturrechte etc. 5. Ökonomisches: a) Kirchengüter; b) Gehalte, Gefälle überhaupt; c) Entschädigungen für Zehntgefälle; d) Ausgleichsfrage (Perequierung); e) Zahlungsanstalten. 6. Kirchenpolizei: a) Sittengerichte; b) Polizei gegen Geistliche.
- II. Katholische Kirche:* A. Organisation, Behörden. B. Geistliche. C. Besondere Anstalten. D. Bildungsfragen. E. Klöster und Stifte. F. Klostergüter.
- III. Reformierte Kirche:* 1. Reformierter Gottesdienst in Luzern. 2. Abendmahlfeier etc. 3. Sekten. 4. Zensur. 5. Ausländische Pfrundsachen. 6. Bildungs- und Prüfungsanstalten. 7. Reformpläne.

Es ist unnötig darauf hinzuweisen, daß dieses Quellenwerk eine Fundgrube ohnegleichen sowohl für die Kenntnis der alten Ordnung als auch für die Leistungen und Bestrebungen der Helvetik auf allen Gebieten materieller und geistiger Kultur darstellt. Um so mehr ist zu bedauern, daß die Eidgenossenschaft nicht über die notwendigen Geldmittel verfügt, um die restlichen Bände zu drucken.